

Statuten des Vereins „Raiders Tirol Legends“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Raiders Tirol Legends“. Er hat seinen Sitz in Innsbruck, Tirol, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreich sowie den deutschsprachigen Raum. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vernetzung und den Austausch ehemaliger Spielerinnen, Spieler und Coaches der Raiders Tirol sowie die positive Förderung und Unterstützung der Raiders Tirol Organisation. Der Verein dient der Pflege der Gemeinschaft, der Weitergabe sportlicher und sozialer Werte und der Stärkung der Verbundenheit innerhalb der Raiders-Familie.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel erreicht. Ideelle Mittel sind Vereinsveranstaltungen, Netzwerkveranstaltungen, Betrieb einer Webseite, Verabschiedung eines Code of Conduct und Kooperation mit der Raiders Tirol Organisation. Materielle Mittel sind Mitgliedsbeiträge, Sachleistungen, Sponsoring, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind ehemalige Spielerinnen, Spieler oder Coaches der Raiders Tirol. Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Tätigkeit des Vereins in ideeller oder materieller Form.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle physischen Personen werden, die mindestens eine volle Saison als Spielerin, Spieler oder Coach bei den Raiders Tirol tätig waren, sowie juristische Personen, die den Vereinszweck fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Vereinsstatuten und den Code of Conduct an. Dieser ist verbindlich zu unterzeichnen und gilt als Grundlage der Mitgliedschaft.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt oder gegen den Code of Conduct verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu nutzen. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, den Code of Conduct einzuhalten und Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer und Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Genehmigung des Jahresberichts, Wahl des Vorstands, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschluss über Statutenänderungen und Vereinsauflösung.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident Paul-Philipp Lasch, Kassier Maximilian Pichler und Schriftführer Peter Schwazer. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt und führt die Geschäfte des Vereins.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Organisation von Vereinsveranstaltungen, Verwaltung der Finanzen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Erstellung des Jahresberichts und Sicherstellung der Einhaltung des Code of Conduct.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident vertritt den Verein nach außen und leitet die Generalversammlung. Der Schriftführer führt Protokolle, der Kassier ist für die Finanzgebarung verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie prüfen die Finanzgebarung und berichten der Generalversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

Zur Beilegung vereinsinterner Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Es besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet endgültig innerhalb des Vereins.

§ 16: Freiwillige Auflösung

Die freiwillige Auflösung kann nur durch eine Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation im Bereich American Football.